

Haus- und Badeordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für alle von der Bäder Villingen-Schwenningen GmbH betriebenen Bäder. Das sind das Hallenbad in Villingen, das Neckarbad in Schwenningen, das Kneippbad in Villingen sowie das Hallenbad Schwenningen (in der Friedenschule).

§ 2 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Badebetriebs im gesamten Bereich der Bäder einschließlich der Ein- und Ausgänge und der Außenanlagen.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennen die Badegäste diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Betreibers an. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Den Anordnungen des Badpersonals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann je nach Schwere des Verstoßes ein zeitlich befristetes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Geschäftsführung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Schwimmstunden der Schulen die aufsichtführenden Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zuständig.
- In besonderen Betriebsteilen, wie Dampfkabinen, Gastronomie etc., sowie bei besonderen Einrichtungen wie Wasserrutschen, Massagedüsen etc., gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3 Zutritt zu den Badeanlagen

- Der Zutritt zu den Bädern ist ausschließlich durch die manuellen oder automatischen Kassenanlagen zulässig.
- Das Betreten der Technik-, Kassen-, Personal- und Aufsichtsräume ist für Unbefugte untersagt.
- Die Benutzung der Bäder steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich jeder Person frei, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Beschränkungen ergeben.
- Der Zutritt zu den Bädern sowie der Aufenthalt in den Bädern ist Personen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet, die
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - Tiere mit sich führen;
 - eine meldepflichtige übertragbare Krankheit oder offene Wunden haben. Diesen Personen ist es gestattet, durch ärztliches Attest die fehlende Übertragungs- oder Infektionsgefahr ihrer Erkrankung nachzuweisen;
 - aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden Person, die dafür die Verantwortung übernimmt und tragen kann, ist der Zutritt jedoch erlaubt.
- Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur gestattet in Begleitung des Erziehungsberechtigten, Aufsichtspflichteten oder sonstigen Erwachsenen, der für den Bäderbesuch die Aufsicht ausübt und ausüben kann. Dasselbe gilt für Kinder, die das 7. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können. Den Eltern bzw. der Begleitperson obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Diese ist nicht gewährleistet, wenn sich die Aufsichtspersonen in einem anderen Bereich aufhalten als die zu beaufsichtigenden Kinder. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf Aufsichtspersonal des Hallenbades übertragen werden. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Saunananlagen, Wasserrutschen, Spielgeräte) sind möglich.
- Veranstaltungen von Vereinen, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen für Training, Unterricht oder sonstige Zwecke sowie die Nutzungen für gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel Schwimmunterricht) sind nur mit schriftlicher Genehmigung / Vereinbarung des Betreibers zulässig.

§ 4 Eintritt

- Jeder Badegast muss im rechtmäßigen Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Tarifliste ist Bestandteil dieser Hausordnung und wird durch Aushang bekanntgegeben.
- Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Bei Verlust von Einzeleintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- Bäderkarten und Gutscheine sind unbefristet gültig und übertragbar. Bäderkarten sind wiederaufladbare Guthabekarten.
- Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt im jeweiligen Tarif in das Bad. Die entwertete Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen des Bades ihre Gültigkeit (Einmaleintritt).
- Bei Missbrauch von Eintrittskarten wird durch die Geschäftsführung und ihre Beauftragten ein zeitlich begrenztes Haus- und Badeverbot erteilt.

§ 5 Öffnungs- und Nutzungszeiten, Preise

- Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden in den Bädern durch Aushang bekanntgegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Der Eingangsschluss ist in allen Bädern eine Stunde vor dem Ende der öffentlichen Badezeit.
- Bei Überfüllung können einzelne Badeabteilungen oder Becken für weitere Badegäste geschlossen werden.
- Mit Ende der Öffnungszeiten muss die gesamte Einrichtung verlassen sein. Auf das bevorstehende Ende wird rechtzeitig, unter anderem durch akustische Signale, hingewiesen.
- Bei Sonderveranstaltungen oder betriebsbedingten Anlässen (z.B. Aqua-Kurse) kann der Betrieb auf bestimmte Becken beschränkt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht. Die Einschränkung des Badebetriebes wird in den betreffenden Bädern gut sichtbar bekanntgemacht.

§ 6 Badekleidung

In den Bädern ist die allgemein übliche, den guten Sitten entsprechende Badekleidung zu tragen.

§ 7 Benutzung der Bäder

- Die Becken und Dampfkabinen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- Aus hygienischen Gründen ist es im gesamten Bad nicht erlaubt, sich zu rasieren, Zähne zu putzen, Nägel und Haare zu schneiden sowie Haare zu färben/tönen und Hornhaut zu entfernen und dergleichen mehr.
- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- Die Familienumkleidebereiche sind Familien mit Kindern vorbehalten.
- Jeder Badbenutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Badbenutzung darf keine Selbstgefährdung sowie keine Gefährdung und Belästigung anderer Personen verursachen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - andere Personen unterzutauchen oder in die Badebecken zu stoßen;
 - in Becken mit geringer Wassertiefe und von den Längsseiten in die Schwimmerbecken zu springen;

- in den Schwimmerbecken Gegenstände wie zum Beispiel Luftmatratzen, Schwimmbretter, Schwimmtiere etc. zu benutzen. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist in den Schwimmbecken zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung durch das diensthabende Aufsichtspersonal erteilt wurde;
 - in den Schwimmerbecken Schwimmhilfen zu benutzen;
 - sich bei Gewitter in den Außenbecken aufzuhalten.
- Die Schwimmerbecken dürfen nur von geübten Schwimmer/innen benutzt werden.
 - Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, zum Beispiel durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen untersagt. Untersagt ist unter anderem
 - ruhestörendes Lärmen. Hierzu gehört auch der Betrieb von Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräten und Musikinstrumenten;
 - Rauchen auch von elektrischen Zigaretten außerhalb der ausgewiesenen Bereiche;
 - Verschieben der badeigenen Liegen, Stühle und Tische vom Hallenbereich auf die Liegewiese;
 - Essen und trinken außerhalb der ausgewiesenen Bereiche;
 - das Mitbringen von zerbrechlichen Behältern (z.B. aus Glas oder Porzellan)
 - Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
 - Belästigung anderer Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele;
 - Anlegen von Feuerstellen und Betrieb von Grillgeräten; die ausgewiesenen und zur Verfügung gestellten Feuerstellen sind zu nutzen
 - Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen außerdem der vorherigen Genehmigung des Badbetreibers.
 - Die ausgewiesenen Rettungswege müssen unter allen Umständen freigehalten werden.
 - Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach dem Aufwand festgelegt wird.
 - Fahrräder und Motorfahrzeuge sind außerhalb des Badgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen vor dem Eingangsbereich ist untersagt.
 - Schränke und Wertfächer dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben. Dies gilt nicht für dauerhaft gemietete Schränke.

§ 8 Spiel- und Sportgeräte

- Ballspiele und andere sportliche Aktivitäten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Das Benutzen der Sprung- und Rutschanlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
- Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - der Sprungbereich sofort nach dem Eintauchen verlassen wird.Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Es ist untersagt, in den Rutschen anzuhalten oder auf- und abwärts zu gehen. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind bei dem anwesenden Bäderpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Haftung

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der BVS zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Die BVS übernimmt keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände. Insbesondere werden durch die Bereitstellung der Schließfächer keine Verwahrpflichten des Betreibers begründet. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die BVS nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der BVS in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Für das ordnungsgemäße Verschließen der Fächer sowie die Kontrolle des ordnungsgemäßen Verschlusses und die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist der Badegast allein verantwortlich.
- Bei Schlüsselverlust wird der Inhalt des betreffenden Schließfaches durch das Badpersonal nur aufgrund genauer Beschreibung des Badegastes herausgegeben. Bei zweifelhaften Angaben kann der Inhalt erst nach Betriebsschluss zurückgegeben werden. Aus Sicherheitsgründen werden Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, vom Personal geöffnet. Der bis dahin nicht identifizierte Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- Bei schuldhaft aufgetretenem Verlust von Eintrittsausweisen insbesondere Bäderkarten, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder sonstigen Mietgegenständen hat der Badegast der BVS den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser besteht aus dem Wiederbeschaffungswert des verlorenen Gegenstandes und weiterer nachweisbarer entstehenden Kosten. Werden die verlorenen Gegenstände nachträglich wieder gefunden, erhält der Badegast den bezahlten Wiederbeschaffungswert abzüglich des für die BVS entstandenen Aufwandes zurückerstattet.
- Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sowie dem Schulschwimmen haften die Vereins- und Übungsleiter sowie die aufsichtführenden Lehrkräfte. Sie sind auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich, soweit dies in ihrem Einflussbereich liegt.
- Die BVS nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 11 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können für diese hiervon abweichende Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Die vorstehende Haus- und Badeordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Haus- und Badeordnung vom 4. Mai 2013. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite www.baeder-vs.de veröffentlicht und kann im Foyer / Kassenbereich der Bäder eingesehen werden.

Villingen-Schwenningen



Ulrich Königter
Geschäftsführer

Bäder Villingen-Schwenningen GmbH

Pforzheimer Straße 1

78048 Villingen-Schwenningen



Ergänzung der Haus- und Badeordnung aufgrund der Corona-Pandemie für das Kneippbad in Villingen

§ 1 Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Bäder Villingen-Schwenningen-GmbH ab dem 1. Juni 2021 bis zum 19. September 2021 (im Folgenden die „**Badesaison 2021**“) für das Kneippbad und ist verbindlich. Sie ändert und ergänzt in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung und löst insoweit die ergänzende Haus- und Badeordnung aufgrund der Corona-Pandemie für das Kneippbad in Villingen vom 01. Juni 2020 ab. Eintrittskarten können lediglich über das Internetportal (<https://www.baeders.de/>) und an der Kasse erworben werden. Bäderkarten, Gutscheine sowie die Hansefitkarten können während der Geltungsdauer dieser Ergänzung lediglich an der Kasse verwendet werden. Während der Badesaison 2021 sind neben der Bäder- und Hansefitkarte lediglich 3 Tarife verfügbar (der Erwachsenentarif, der ermäßigte Tarif und der Familientarif). Für diese Zeit gibt es insbesondere weder einen Frühbader-Tarif noch einen Feierabend-Tarif. Wer ein Ticket mit einem ermäßigten Tarif erworben hat, ist verpflichtet, den Umstand, der ihn zum Erwerb eines ermäßigten Tickets berechtigt hat, an der Kasse ungefragt nachzuweisen. Die Haus- und Badeordnung und diese Ergänzung werden durch Aushang oder Aufstellen der Haus- und Badeordnung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Erwerb der Eintrittskarte sowie der Übergabe eines Ausdrucks an der Kasse beziehungsweise durch den Hyperlink mit der Möglichkeit zum Download der Haus- und Badeordnung auf dem Internetportal Vertragsbestandteil. An der Kasse werden nur Karten verkauft und Badegästen mit Bäder- und Hansefitkarten nur Einlass gewährt, sofern die maximal zulässige Anzahl an Badegästen, die sich gleichzeitig im Kneippbad befinden dürfen, noch nicht erreicht ist.

In diese ergänzende Haus- und Badeordnung hat die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen vom 21. Mai 2021 auf Grund von § 24 Absatz 5 Nummer 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431) Eingang gefunden.

§ 2 Test-, Impf- oder Genesenennachweis

Neben dem Erwerb einer Eintrittskarte ist der Einlass von Erwachsenen sowie Jugendlichen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr nur gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in Kombination mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemäß nachstehender Anforderungen möglich:

1. **Tagesaktueller Testnachweis**
Erforderlich ist die Vorlage eines tagesaktuellen, negativen Testergebnisses einer qualifizierten Teststelle (Schnelltestzentrum oder Apotheke). Die Gültigkeit eines Schnelltests beträgt maximal 24 Stunden nach Durchführung. Sollte diese Gültigkeitsdauer im Laufe des Besuchs erreicht werden, ist das Bad spätestens zu diesem Zeitpunkt unverzüglich zu verlassen.
2. **Impfnachweis**
Erforderlich ist die Vorlage einer Impfbescheinigung oder des internationalen Impfausweises, woraus sich der vollständige Impfschutz ergibt. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung muss mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen vergangen sein. Ebenfalls als vollständig geimpft gilt, wer einen Genesenennachweis gem. Z. 3 sowie den Nachweis über eine, mindestens 14 Tage zurückliegende, Einzelimpfung vorlegt. Der zeitliche Abstand über das Zurückliegen der Infektion ist in diesem Fall nicht relevant.
3. **Genesenennachweis**
Als genesen gilt, wer innerhalb der letzten sechs Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels eines anderen Nukleinsäurenachweises auf SARS-CoV-2 getestet wurde und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Zur diesbezüglichen Nachweis ist die Vorlage eines PCR-Befundes eines Labors, eines Arztes oder einer Teststelle, ein ärztliches Attest, einer Absonderungsbescheinigung oder sonstigen Bescheinigung einer Behörde erforderlich, wobei sich aus dem Dokument stets die Testart (PCR) sowie das Testdatum ergeben muss.

Die Art des jeweiligen Nachweises wird auf dem ebenfalls auszufüllenden Blatt zur Datenerhebung (§ 3, Z. 12) vermerkt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung (§ 3 Abs. 5 der Haus- und Badeordnung) für Kinder mindestens bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
3. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen und Sprunganlagen sind zu beachten.

4. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
5. Verlassen Sie das Kneippbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
6. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
7. Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) ist untersagt.
8. Badegäste, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können selbst nach einem einmaligen Verstoß des Bades verwiesen werden. Ihnen gegenüber kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. In einem solchen Fall wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
10. Im Falle eines Gewitters wird das Kneippbad geschlossen und an demselben Tag nicht wieder geöffnet. In einem solchen Fall wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
11. Wird dem Kneippbad aufgrund behördlicher Anordnung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Fortsetzung des Bäderbetriebs untersagt, wird bereits im Vorfeld entrichtetes Entgelt für Eintrittskarten zurückerstattet.
12. Vor Betreten des Kneippbads müssen die Badegäste ihren Namen und Vornamen sowie ihre Telefonnummer oder Adresse angeben, sodass der Betreiber seinen Auskunftspflichten gemäß § 7 CoronaVO gegenüber dem Gesundheitsamt gerecht werden kann. Dies kann beim Erwerb über das Internetportal auch auf dem Ausdruck der Eintrittskarte erfolgen. Darüber hinaus werden der Beginn des Besuchs sowie das Besuchsdatum festgehalten. Die hierbei erfassten Daten werden vom Betreiber gemäß § 7 CoronaVO für die Dauer von 4 Wochen ab dem Tag des Besuchs des Kneippbads aufbewahrt und danach gelöscht.

§ 4 Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Im Kneippbad herrscht für Erwachsene sowie Jugendliche und Kinder ab dem 6. Lebensjahr grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaVO. Beachten Sie hierzu die Kennzeichnungen in den jeweiligen Bereichen. Die Maskenpflicht gilt nicht im Nassbereich und auf den Liegewiesen.
2. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
3. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
4. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
5. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
6. Vor dem Baden müssen die verfügbaren Außenduschen aufgesucht werden. Seife darf nicht verwendet werden.

§ 5 Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Halten Sie im gesamten Areal des Kneippbads Villingen, sowohl im Innen- als auch Außenbereich, insbesondere im Wartebereich am Ein- und Ausgang, die aktuell gebotenen Abstandsregeln (die 2er-Regel beziehungsweise einen Abstand von mindestens 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen beziehungsweise an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen (Kapazitätsgrenze). Beachten Sie bitte die Hinweise des Personals.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
5. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
6. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
7. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang, dem Matschplatz und den Spielplätzen enge Begegnungen und nutzen Sie auf dem Beckenumgang die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
8. Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
9. Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.